

**Dr. Josef Moser**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0039-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2813/J-NR/2019

Wien, am 12. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Februar 2019 unter der Nr. **2813/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage in Zusammenhang mit der weiteren Vorgangsweise beim Thema "Vorratsdatenspeicherung" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Welche Arbeiten oder Vorhaben gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich in Zusammenhang mit dem Thema "Vorratsdatenspeicherung"?*

Innerstaatlich sind derzeit keine Gesetzesvorhaben zur Vorratsdatenspeicherung geplant.

Auf EU-Ebene wurde unter maltesischer Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2017 die Arbeitsgruppe „Friends of Presidency DAPIX Data Retention“ mit dem Ziel ins Leben gerufen, die EuGH-Rechtsprechung zu analysieren und auf diesem Weg nach Ungültigerklärung der Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung die Möglichkeiten für eine grundrechtskonforme Regelung hinsichtlich der Vorratsdatenspeicherung auszuloten. Unter österreichischem EU-Ratsvorsitz wurde vom Rat Justiz und Inneres am 6./7. Dezember 2018 ein Sachstandsbericht zum Thema Vorratsdatenspeicherung angenommen. Auf Basis dessen werden aktuell unter rumänischem EU-Ratsvorsitz die Arbeiten der Arbeitsgruppe

fortgesetzt, mit dem Ziel, im Rahmen des Rats Justiz und Inneres im Juni 2019 Ratsschlussfolgerungen zur Vorratsdatenspeicherung zu erzielen.

**Zur Frage 2:**

- *Soll es nach Ihrer Intention bei der gegenwärtigen gesetzlichen Situation bleiben, so dass es außer der Anlassdatenspeicherung gemäß § 135 StPO keine Datenspeicherung zum Zweck sicherheitspolizeilicher Maßnahmen geben wird?*

Die unter Antwort auf Frage 1. erwähnten Arbeiten der Arbeitsgruppe „Friends of Presidency DAPIX Data Retention“ dauern aktuell an. Ich werde die Entwicklungen auf europäischer Ebene genau beobachten.

**Zur Frage 3:**

- *Die 2017 eingeführten Bestimmungen der Anlassdatenspeicherung gemäß § 135 Abs 2b StPO sieht gemäß § 137 Abs 3 StPO einen Überwachungs- und Speicherungszeitraum von 12 Monaten vor, ohne zwischenzeitliche Überprüfung. Wie ist das mit § 37 Abs 1 Z 5 DSGVO und der Judikatur des EGMR und des VfGH in Einklang zu bringen?*

In Umsetzung des Regierungsprogramms 2017 bis 2022 der Bundesregierung wurde das sogenannte „Quick Freeze“-Modell (Anlassdatenspeicherung) eingeführt. Anbieter und sonstige Diensteanbieter sind auf Grund einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung bei Vorliegen eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs. 3 StPO) bestimmter gerichtlicher strafbarer Handlungen verpflichtet (§ 138 Abs. 2 StPO), zur Sicherung einer Anordnung nach § 135 Abs. 2 Z 2 bis 4 StPO oder einer Anordnung nach § 76a Abs. 2 StPO von der Löschung der in § 134 Z 2 StPO genannten Daten (Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten) abzusehen und diese nach Ende der ansonsten (etwa für Verrechnungszwecke) zulässigen Speicherung weiter zu speichern (§ 135 Abs. 2b StPO). Die Speicherfrist ist individuell in der Anordnung zu bestimmen, mit höchstens zwölf Monaten begrenzt (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, § 5 StPO) und nicht verlängerbar (§ 137 Abs. 3 erster Satz StPO; vgl. JAB 92 BlgNR 26. GP, S. 5).

Es handelt sich hierbei also nicht um eine Form von anlassloser Massenspeicherung oder Vorratsdatenspeicherung von Kommunikationsdaten, sondern um eine Nichtlöschung bereits vorhandener bestimmter Kategorien von Daten für einen bestimmten Zeitraum im konkreten Einzelfall auf Anordnung der Staatsanwaltschaft, gegen die den Betroffenen das Recht auf Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) zusteht.

Im Fall, dass sich der Anfangsverdacht verdichtet, kann die Staatsanwaltschaft wie bereits derzeit bei Vorliegen der jeweiligen Zulässigkeitsvoraussetzungen – insbesondere nach Einholung einer gerichtlichen Bewilligung – mit einer Anordnung nach § 135 Abs. 2 StPO oder

§ 76a Abs. 2 StPO auf solcherart nicht gelöschte Daten zugreifen, weil es keinen Unterschied macht, ob (wie bisher) auf zu Verrechnungszwecken gespeicherte historische Verkehrsdaten oder die inhaltlich selben „Quick-Freeze“-Daten zugegriffen wird (EBRV 17 BlgNR 26. GP, S. 7).

Sollte sich ein solcher Anfangsverdacht nicht erhärten, so tritt die staatsanwaltschaftliche Anordnung außer Kraft. Nach Ablauf der angeordneten Dauer oder auf Grund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft sind diese Daten unverzüglich zu löschen. Diese Bestimmung erfüllt die jeweiligen Rechtsschutz- und Verhältnismäßigkeitsvorgaben und steht im Einklang mit der aktuellen höchstgerichtlichen innerstaatlichen und europäischen Judikaturlinie.

**Zur Frage 4:**

- *Teilen Sie die Rechtsmeinung des Sachstandsberichts vom 23. November 2018, 14319/18, DAPIX 349, wonach die Schlussfolgerungen des EuGH in den Rechtssachen Digital Rights Ireland und Tele 2 nicht für Teilnehmerdaten, sondern lediglich für Verkehrs- und Standortdaten gelten?*

Ja.

**Zur Frage 5:**

- *Falls ja (Frage 4), teilen Sie die Rechtsmeinung auch für das oben zitierte Erkenntnis des VfGH?*

Ja.

**Zur Frage 6:**

- *Teilen Sie die Rechtsmeinung desselben Sachstandsberichts, "dass es schwierig, wenn nicht gar unmöglich wäre, eine nennenswerte Zahl weiterer Datenkategorien von vornherein von der Speicherung auszuschließen"?*

Ja.

Unter dem bulgarischen EU-Ratsvorsitz wurden Arbeiten an einer sogenannten „Datenmatrix“ unter der Koordination von Europol und Einbindung von Experten mit Expertise in diesem Bereich durchgeführt. Die Datenmatrix diente dazu, die verschiedenen Datenkategorien zu analysieren und gegebenenfalls Kategorien zu identifizieren, die für die Zwecke der Strafverfolgung nicht benötigt werden. Ergebnis dieser Analyse war jedoch, dass eine weitere Beschränkung der gespeicherten Datenkategorien auf Grund verschiedener

Ermittlungsmethoden in verschiedenen Mitgliedstaaten faktisch nicht möglich ist. Dies insbesondere deshalb, weil die der Matrix zugrundeliegenden „ETSI-Standards“ bereits eine auf die Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden angepasste Reduzierung aller speicherbaren Datenkategorien darstellt.

**Zur Frage 7:**

- *Wie ist nach Ihrer Rechtsansicht die weitere Aussage des Sachstandsberichtes: "Da die für Strafverfolgungszwecke nicht erforderlichen Datenkategorien bereits ausgeschlossen sind, gibt es keine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung im Sinne des EuGH-Urteils in der Rechtssache Tele 2", mit den Tatsachenfeststellungen des zitierten EuGH-Urteils in Einklang zu bringen?*

Wie zu Frage 6 bereits thematisiert, wurde in der Arbeitsgruppe „Friends of Presidency DAPIX Data Retention“ als eine von vielen möglichen Herangehensweisen als Variante auch die Möglichkeit der Beschränkung der Datenkategorien erörtert. Die Expertengruppe kam nach intensiver Befassung mit den Datenkategorien zum Ergebnis, dass keine Datenkategorie ausgeschlossen werden kann. Grund hierfür ist die Tatsache, dass die Ausgangslage, also die Datenkategorien, die der Matrix zugrunde liegen und die aktuell zu Strafverfolgungszwecken verfügbar sind, bereits im Vorfeld eine Bereinigung bzw. Beschränkung auf die sogenannten „ETSI-Standards“ erfahren haben. Dies bedeutet im Ergebnis, dass bereits ein bereinigter Pool der für die Strafverfolgung notwendigen Daten(-Kategorien) vorliegt.

**Zur Frage 8:**

- *Was ist Ihre Position zu den in der Arbeitsgruppe ventilerten "Erneuerbaren Speicherungsanordnungen"?*

„Erneuerbare Speicherungsanordnungen“ („Renewable Retention Warrants“) stellen zeitlich befristete Ausnahmeregelungen zur Reduzierung der gespeicherten Datenmengen für bestimmte Provider sowie regelmäßige Überprüfungen der Gefährdungslage („Regular Threat Assessments“) dar, um gegebenenfalls die Menge der gespeicherten Daten(-kategorien) anzupassen. In der Arbeitsgruppe „Friends of Presidency DAPIX Data Retention“ stieß dieser Vorschlag auf weitgehende Ablehnung. Eine weitere Befassung auf europäischer und in weiterer Folge auf innerstaatlicher Ebene ist daher unwahrscheinlich.

**Zur Frage 9:**

- *Könnten solche "Erneuerbare Speicherungsanordnungen" überhaupt so gestaltet werden, dass sie nicht per se gegen die Bestimmungen des Datenschutzrechtes verstoßen?*

Das Modell der erneuerbaren Speicherungsanordnungen wurde in der Arbeitsgruppe „Friends of Presidency DAPIX Data Retention“ als eine der möglichen Reaktionen auf die Judikaturlinie des Europäischen Gerichtshofs vorgestellt. Wie unter Pkt. 8 erwähnt, wurde diese Methode überwiegend abgelehnt. Diese Anordnungen sind als zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für bestimmte kleine Provider oder jene Provider, die nur Services anbieten, bei denen die verarbeiteten Daten zur Strafverfolgung nicht benötigt werden, ausgestaltet. Ergänzend zur zeitlichen Befristung beinhaltet dieses System auch regelmäßige Überprüfungen der Gefährdungslage, um gegebenenfalls die Menge der gespeicherten Daten weiter anzupassen. Nach Analyse unter anderem dieses Systems wurde diese Methode als den Anforderungen des durch den Wegfall des unionsrechtlichen Vorratsdatenspeicherungsregimes entstandenen Regelungsvakuums nicht bestmöglich entsprechend eingestuft. Datenschutzrechtliche Überlegungen erübrigen sich daher.

**Zur Frage 10:**

- *Halten Sie die in der Arbeitsgruppe erwähnte Speicherdauer für Daten von 12 Monaten im Lichte der Judikatur des EuGH und des VfGH für adäquat?*

2014 erklärte der EuGH die Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung für ungültig (Rechtssache Digital Rights Ireland u.a.). 2016 präziserte der EuGH die Kriterien für die nationalen Vorratsdatenspeicherungsregimes der Mitgliedstaaten (Rechtssache Tele 2 u.a.). Diese Kriterien bzw. Anforderungen sind mannigfaltig; eine (unter vielen) mögliche Voraussetzung ist die Einschränkung der Datenspeicherperioden. Der EuGH selbst legt sich in den einschlägigen Entscheidungen jedoch auf keine maximale Speicherdauer fest. Vielmehr spricht er in der Entscheidung Tele 2/Watson aus, dass die Länge der Speicherperioden auf das Notwendigste zu beschränken ist. Auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, in dem er die Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung auf Grund unverhältnismäßigen Grundrechtseingriffs als verfassungswidrig erkannte, kritisierte insbesondere die anlasslose Massenspeicherung, legte sich allerdings ebenso wenig auf eine zeitliche Höchstzulässigkeit von Datenspeicherung auf Vorrat fest.

Schließlich ist zu beachten, dass die Arbeitsgruppe „Friends of Presidency DAPIX Data Retention“ die Speicherperioden in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten zwar thematisierte und erörterte, eine allgemeine Verständigung auf eine Speicherdauer für Daten für zwölf Monate jedoch nicht favorisierte. Vielmehr wurde im Rahmen des österreichischen Ratsvorsitzes erörtert, dass in den meisten Mitgliedstaaten, die über eine Regelung zur Vorratsdatenspeicherung verfügen, die Speichungsfrist entweder sechs oder zwölf Monate betrage.

Dr. Josef Moser



